

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung vom 07.11.2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Unterberger ausgearbeiteten Entwurf vom 20. August 2018, mit der Planungsnummer 323-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg im Bereich 86/1, 114, 115/1, 107, 105/1, 900, 105/2, 106/2, 98 KG 81011 Kolsaßberg (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kolsassberg vor:

Umwidmung

Grundstück 105/1 KG 81011 Kolsaßberg

rund 138 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 105/2 KG 81011 Kolsaßberg

rund 184 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 106/2 KG 81011 Kolsaßberg

rund 134 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 107 KG 81011 Kolsaßberg

rund 558 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 114 KG 81011 Kolsaßberg

rund 213 m²
von Wohngebiet § 38 (1)

in
Freiland § 41

weitere Grundstück **115/1 KG 81011 Kolsaßberg**

rund 57 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **86/1 KG 81011 Kolsaßberg**

rund 477 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **900 KG 81011 Kolsaßberg**

rund 687 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 29 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **98 KG 81011 Kolsaßberg**

rund 290 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Kolsassberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kolsassberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.kolsassberg.com> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kolsassberg

Alfred Oberdanner

Alfred Oberdanner



angeschlagen am: 14.11.2018
abzunehmen am: 14.12.2018
abgenommen am: